



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. September 2015

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau S. 333 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau S. 334 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Soest durch den Kreis Soest S. 336 – Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO) S. 339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 339 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 339 + S. 340 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 340 – desgl. S. 340 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 340

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 341

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

614. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 9. 2015
31.04.10.01-002/2015-002

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein schließen nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 sind alle Schlachtkörper von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, hierzu zählen insbesondere Schwein, Pferd und Wildschwein, systematisch auf Trichinen zu untersuchen.

Gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dürfen die Trichinenproben ab dem 31.12.2013 nur von akkreditierten Laboratorien untersucht werden.

Zu diesem Zweck hat der Kreis Siegen-Wittgenstein das Trichinenlabor in Siegen, Schlachthausstraße 10, akkreditieren lassen (die Akkreditierung wird im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen sein).

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt als akkreditierte Untersuchungseinrichtung nach Art.12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel-

und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) die Untersuchungen der Trichinenproben für den Kreis Olpe.

§ 2

Probeentnahme und Transport von Proben

Der Kreis Olpe und der Märkische Kreis verpflichten sich die Trichinenproben selbst zu entnehmen, und den Transport der Trichinenproben zum Trichinenlabor Siegen eigenständig durchzuführen.

Die Probeentnahme und der Transport der Trichinenproben erfolgt gemäß den Akkreditierungsvorgaben.

§ 3

Untersuchung der Proben und Mitteilung der Untersuchungsbefunde

Der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet sich, die Trichinenproben an 4 Werktagen in der Woche zu untersuchen. Die Untersuchungszeiten werden mit dem Kreis Olpe und dem Märkischen Kreis abgestimmt.

Das Ergebnis der Untersuchungen wird spätestens 2 Stunden nach Abschluss der Untersuchung, per Fax dem Kreis Olpe mitgeteilt.

Die Zusendung der schriftlichen Befunde erfolgt spätestens 2 Tage nach Untersuchungsende.

Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anhand der Untersuchungsnummer in anonymisierter Form erfolgt am Tag der Untersuchung auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein.

§ 4

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Fälligkeit

Für die durchgeführten Untersuchungen wird zur Abgeltung aller Kosten inkl. Akkreditierungskosten ein Pauschalbetrag pro Probe gemäß der Anlage 1 vom Kreis Siegen-Wittgenstein erhoben.

Die Abrechnung für die durchgeführten Untersuchungen erfolgt am Monatsende als Sammelrechnung für die Gesamtzahl der Proben, die für den Kreis Olpe untersucht wurden.

§ 5

Vertragsdauer

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch am 30. 6. 2015, gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt i. S. d. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Kraft.

Olpe, 7. 1. 2014

Kreis Olpe

Der Landrat

In Vertretung

gez. Melcher, Kreisdirektor

Siegen, 21. 1. 2014

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

gez. Paul Breuer

Im Auftrag:

gez. Färber

Im Auftrag:

gez. Henning Setzer

Anlage I

Laborkosten für die Trichinenuntersuchung

Zahl der untersuchten Proben	ab 20.000	ab 17.000	ab 15.000	ab 14.000
Kosten / Probe	2,43 €	2,86 €	3,24 €	3,48 €

Zahl der untersuchten Proben	ab 13.000	ab 12.000	ab 11.000	ab <10.000
Kosten / Probe	3,74 €	4,06 €	4,42 €	5,10 €

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlichen Trichinenschau wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 9. September 2015

31.04.10.01-002/2015-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 9. September 2015

31.04.10.01-002/2015-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

(575)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 333

615. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. 9. 2015

31.04.10.01-002/2015-002

Der Märkische Kreis und der Kreis Siegen-Wittgenstein schließen nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 sind alle Schlachtkörper von

Tieren, die Träger von Trichinen sein können, hierzu zählen insbesondere Schwein, Pferd und Wildschwein, systematisch auf Trichinen zu untersuchen.

Gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dürfen die Trichinenproben ab dem 31. 12. 2013 nur von akkreditierten Laboratorien untersucht werden.

Zu diesem Zweck hat der Kreis Siegen-Wittgenstein das Trichinenlabor in Siegen, Schlachthausstraße 10, akkreditieren lassen. (D-PL-17178-01)

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt als akkreditierte Untersuchungseinrichtung nach Art.12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) die Untersuchungen der Trichinenproben für den Märkischen Kreis.

§ 2

Probeentnahme und Transport von Proben

Der Märkische Kreis verpflichtet sich die Trichinenproben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entnehmen, und den Transport der Trichinenproben zum Trichinenlabor Siegen eigenständig durchzuführen.

Die Probeentnahme und der Transport der Trichinenproben erfolgt gemäß den Akkreditierungsvorgaben.

§ 3

Untersuchung der Proben und Mitteilung der Untersuchungsbefunde

Der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet sich, die Trichinenproben an 4 Werktagen in der Woche zu untersuchen. Die Untersuchungszeiten werden mit dem Märkischen Kreis abgestimmt.

Das Ergebnis der Untersuchungen wird spätestens 2 Stunden nach Abschluss der Untersuchung, per Fax dem Märkischen Kreis mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anhand der Untersuchungsnummer in anonymisierter Form erfolgt am Tag der Untersuchung auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgensteins. (<http://www.siegen-wittgenstein.de/standard/page.sys/408.htm>)

§ 4

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Fälligkeit

Für die durchgeführten Untersuchungen wird zur Abgeltung aller Kosten inkl. Akkreditierungskosten ein Pauschalbetrag pro Probe gemäß der Anlage 1 vom Kreis Siegen-Wittgenstein erhoben.

Die Abrechnung für die durchgeführten Untersuchungen erfolgt am Monatsende jeweils als Sammelrechnung für die Gesamtzahl der Proben, die für den Märkischen Kreis untersucht wurden.

§ 5

Vertragsdauer

Die Kündigung muss von allen Vertragspartnern schriftlich per Einschreiben erfolgen.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch am 30. 6. 2015, gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. 6. 2015 in Kraft.

Lüdenscheid, 26. 5. 2015

gez. Thomas Gemke

Märkischer Kreis

Der Landrat

Siegen, 30. 4. 2015

gez. Andreas Müller

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Anlage I

Laborkosten für die Trichinenuntersuchung

Zahl der untersuchten Proben	ab 20.000	ab 17.000	ab 15.000	ab 14.000
Kosten / Probe	2,43 €	2,86 €	3,24 €	3,48 €

Zahl der untersuchten Proben	ab 13.000	ab 12.000	ab 11.000	ab <10.000
Kosten / Probe	3,74 €	4,06 €	4,42 €	5,10 €

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein über die Durchführung der gesetzlichen Trichinenschau wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 9. September 2015

31.04.10.01-002/2015-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 9. September 2015

31.04.10.01-002/2015-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

(561)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 334

**616. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest zur
Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen
Bürgerservices der Stadt Soest durch den Kreis
Soest**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 9. 2015
31.04.11.01-003/2015-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, vertreten durch die Landrätin Eva Irrgang und der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthe-meyer

(im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest.

Der Kreis Soest und die Stadt Soest schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des telefonischen Bürgerservices der Stadt Soest durch den Kreis Soest ab.

Präambel

Die Stadt Soest wird die Aufgaben ihrer Telefonzentrale gegen Kostenerstattung durch den Kreis Soest wahrnehmen lassen. Durch die Bündelung der Aufgaben eines solchen Telefonservices wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner eine bessere telefonische Erreichbarkeit, eine Optimierung des am Telefon zu leistenden Bürgerservices, eine telefonische Entlastung der Dienststellen und eine Reduzierung des bisher insgesamt entstandenen wirtschaftlichen Aufwands.

Zusätzlich können die Vereinbarungspartner bei gegenseitigem Einvernehmen Teilnehmende im Betrieb der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115 werden. Beabsichtigt ist eine einjährige Pilotphase. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich dann auch auf diese Kooperation.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Soest Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Soest wahrnimmt. Die Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Soest erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- (2) Diese Aufgabe nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Bürgerservice der Kreisverwaltung Soest wahr.
- (3) Der Kreis Soest kann auch mit anderen kreisangehörigen Kommunen eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest abschließen.
- (4) Der Kreis Soest kann auch mit anderen öffentlichen Servicecentern im Rahmen des D115-Verbundes nach Teilnahme an der einheitlichen Behördenrufnummer die Übernahme von zeitweisen telefo-

nischen Serviceleistungen vereinbaren. Hier gelten die Regelungen zur Teilnahme am D115-Verbund. Die Kosten für diese Serviceleistungen trägt der Kreis Soest in den ersten zwei Betriebsjahren, danach werden diese Kosten Bestandteil der jährlichen Kostenkalkulation gemäß § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Dieser Absatz 4 gilt nur, wenn die Stadt Soest Teilnehmende im Betrieb der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115 wird.

§ 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Erledigung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Soest durch den Kreis Soest umfasst
 1. die Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Soest,
 2. das Verschicken von Telefonnotizen (Tickets) auf Wunsch und mit Einverständnis des/der Anrufenden an die Stadt Soest, wenn eine Weitervermittlung erfolglos blieb und noch Fragen der/des Anrufenden offen sind oder eine Rückmeldung ausdrücklich gewünscht wird. Hierfür werden von der/vom Anrufenden die Kontaktdaten erhoben. Adressiert werden diese Tickets an die Kontaktstellen, die die Stadt Soest dem Kreis Soest bekannt gibt und die in der eingesetzten Software hinterlegt sind. Die/Der Anrufende erhält eine Reaktion der Stadt Soest spätestens am nächsten Werktag (ausgenommen samstags),
 3. die Auskunft über die Durchwahlnummern der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadt Soest,
 4. die Beantwortung von Anrufen unter der 115 mit Beginn der Teilnahme an der einheitlichen Behördenrufnummer, soweit aus dem Stadtgebiet Soest ausgewählt.
- (2) Zusätzlich kann die Stadt Soest dem Kreis Soest im gegenseitigen Einvernehmen auch die Aufgabe der möglichst abschließenden Bearbeitung der eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Anrufenden an die Stadt Soest auf der Basis des Content Management Systems der Stadt Soest übertragen. Die Abwicklung der beim Bürgerservice eingehenden Anrufe aus der Stadt Soest erfolgt dann nach dem qualitativen Standard der D115. Der Service kann für weitere Rufnummern der Stadt Soest ausgebaut werden.
- (3) Der Kreis Soest stellt die bei der Kreisverwaltung Soest erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben des Kreises Soest

- (1) Der Kreis Soest stellt sicher, dass der Bürgerservice für die aus der Stadt Soest eingehenden Anrufe zu folgenden Servicezeiten erreichbar ist:

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Ab Teilnahme am D115-Verbund gelten die Servicezeiten der einheitlichen Behördenrufnummer. Die beim Kreis Soest eingehenden D115-Gespräche werden nach dem jeweils gültigen Verbundstandard der D115 bedient.
- (2) Die Begrüßung der Anrufenden für die Stadt Soest durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Bürgerservice erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Soest. Eventuelle Bandansagen werden vom Kreis Soest eingerichtet.

- (3) Der Kreis Soest führt über seine Aufgabenerledigung für die Stadt Soest anonymisierte Statistiken und stellt die Kennzahlen mindestens einmal im Quartal der Stadt Soest zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere
1. die absolute Zahl der eingegangenen Anrufe,
 2. die absolute Zahl der angenommenen Anrufe,
 3. die telefonische Erreichbarkeit des Bürgerservice für die Anrufe der Stadt Soest und
 4. die Dauer der Gespräche
 5. die Verteilung der Gespräche auf die Tageszeiten im Stundentakt
 6. die Verteilung der Gespräche auf vorgegebene Organisationseinheiten.
- (4) Der Kreis Soest stellt die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ressourcen bereit.

§ 4 Aufgaben der Stadt Soest

- (1) Die Stadt Soest stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese bestehen im Wesentlichen aus:
1. einem elektronischen Telefonbuch der Stadtverwaltung Soest und
 2. eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Soest in elektronischer Form.
- (2) Die Stadt Soest erteilt jedem Anrufer, für den nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung ein Ticket versandt wurde, eine Rückmeldung spätestens am nächsten Werktag. Diese Rückmeldung muss jedoch nicht zwingend fallabschließend sein. Die Reaktionen bis hin zum Fallabschluss sind im Ticketsystem zu dokumentieren.
- (3) Für die Tickets nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung benennt die Stadt Soest eine oder mehrere Ansprechpersonen. Der Eingang von Tickets wird über eine oder mehrere E-Mail-Adressen gesteuert.
- (4) Die Stadt Soest benennt für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest eine zentrale Ansprechperson und eine Vertretung. Eine Erreichbarkeit zu den Kernarbeitszeiten der Stadt Soest wird sichergestellt.
- (5) Die Stadt Soest kündigt dem Bürgerservice von ihr durchgeführte Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit an. Sonderaktionen sind insbesondere mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürgerinnen und Bürger, in denen ein Hinweis auf eine Rufnummer mit Auswirkungen auf den Bürgerservice gegeben wird, oder ähnliche Aktionen, die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.
- (6) Bei der Übernahme einer möglichst abschließenden Bearbeitung und/oder der Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115 stellt die Stadt Soest die erforderlichen Zusatzinformationen bereit. Diese bestehen im Wesentlichen aus
1. den Informationen im eingesetzten Content Management System (CMS) und
 2. Zusatzinformationen, die in der Wissensmanagement-Software abgelegt werden.

Die Stadt Soest bereitet mindestens die städtischen TOP100-Leistungen im Content Management System bzw. der Wissensmanagement-Software auf. Die städtischen Produktbeschreibungen sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Beantwortung möglich ist. Besteht durch die Stadt Soest kein direkter Zugriff auf die Wissensmanagement-Software, erfolgt die Eintragung durch den Kreis Soest.

§ 5 Technische Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die eingehenden Anrufe der Stadt Soest umgeleitet werden. Dies gilt bei Teilnahme der Vereinbarungspartner auch für die Anrufe unter der 115.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicher zu stellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
- (3) Die Stadt Soest trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die einer Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für den Kreis Soest vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.
- (4) Im Fall der Übernahme einer möglichst abschließenden Bearbeitung und/oder der Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115 hat die Stadt Soest auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung des bei der KDVZ Citkomm betriebenen Content Management Systems zu sorgen. Für die beim telefonischen Bürgerservice zu nutzenden Fachanwendungen sind Zugriffe sicherzustellen. Die Vertragsparteien gewährleisten dabei einen sicheren elektronischen Datenverkehr.
- (5) Im Fall einer Nutzung eines Wissensmanagementsystems erhält die Stadt Soest die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Wissensmanagementsystem für die Stadt Soest gespeicherten Daten.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Soest zahlt für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 an den Kreis Soest in den ersten zwei Betriebsjahren die Personalkosten entsprechend dem jeweils aktuellen KGSt-Gutachten für 1,0 Stellenanteile (E5 Verwaltungsdienst) zuzüglich der nach dem oben genannten Stellenanteil anteiligen Kosten der Koordinatorenstelle (A9 m. D. Verwaltungsdienst) und der beim Kreis eingesetzten Wissensmanagementsoftware. Dies beinhaltet in den ersten zwei Betriebsjahren auch ggf. die Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115. Im Falle der Übernahme einer möglichst abschließenden Bearbeitung und ggf. zusätzlich der Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer D115 zahlt die Stadt Soest in den ersten zwei Betriebsjahren für diese Aufgabenwahrnehmung insgesamt die Personalkosten entsprechend dem jeweils aktuellen KGSt-Gutachten für 1,75 Stellenanteile (E5 Verwaltungsdienst)

zuzüglich der nach diesem Stellenanteil anteiligen Kosten der Koordinatorenstelle (A9 m.D. Verwaltungsdienst) und der beim Kreis Soest eingesetzten Wissensmanagementsoftware. Die Kostenregelungen in § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 bleiben davon unberührt. Die Kostenkalkulation für die ersten zwei Betriebsjahre und Aufteilung der Kosten auf die Teilnehmenden ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Nach zwei Betriebsjahren erfolgt einvernehmlich jeweils jährlich eine Kostenkalkulation auf Basis der Kosten des Vorjahres. Der neu kalkulierte Produktivminutenpreis gilt ab dem 1. 1. des laufenden Kalenderjahres. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Vereinbarungspartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, haben beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht nach § 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Kreis Soest stellt der Stadt Soest die zu erstattenden Kosten quartalsmäßig in Rechnung. Dem Vereinbarungspartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche und Gesprächsdauer zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Sollte das Bundesfinanzministerium bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o.a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht der Vereinbarungspartner. § 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Bürgerservice verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben.
- (2) Die im Bürgerservice mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung befassten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Soest, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Soest Verschwiegenheit zu wahren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des telefonischen Servicecenters werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSGVO hingewiesen. Das Merkblatt zum Datenschutz und zur Datensicherheit des Qualitätsmanagementhandbuchs der Kreisverwaltung Soest ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen.
- (3) Sollte sich der Aufgabenbereich dieser Vereinbarung erweitern, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen erneut zu prüfen.
- (4) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die

personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreis Soest stellt die Stadt Soest von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Soest im telefonischen Bürgerservice wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Der Kreis Soest haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Soest übermittelten Daten und Informationen falsch oder unvollständig waren oder sind; Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vereinbarungspartner gegen diese Vereinbarung in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in §§ 2 und 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtung aus §§ 3 oder 4 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden sowie bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen und bei fehlendem Einvernehmen hinsichtlich der Kostenerstattung nach § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Können sich die Vereinbarungspartner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Vereinbarungspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, dem anderen Vereinbarungspartner den ihm durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (4) Hält einer der Vereinbarungspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vereinbarungspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 9 Absatz 2 zuvor über eine Vereinbarungsanpassung zu verhandeln. Absatz 3 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Form und Ausfertigung

- (1) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung sowie die Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Soest.

§ 12 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft.

Soest, 10. 9. 2015

Kreis Soest

Eva Irrgang

Landrätin

Stadt Soest

Dr. Eckhard Ruthemeyer

Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. 9. 2015 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 17. September 2015

31.04.11.01-003/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 17. September 2015

31.04.11.01-003/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

(1734)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 336

617. Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPlG DVO)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 9. 2015
32.03.01.02

Herr Johannes Josef Kleine, Junferngasse 11 a, 59590 Geseke, ist Nachfolger für Herrn Jürgen Dahlhoff als stimmberechtigtes Mitglied der Freien Wähler im Regionalrat.

Im Auftrag:

Launhard

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 339

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

618. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 16. 9. 2015
Der Landrat

Der Dienstausweis der Kreisoberinspektorin Frau Pia Gülde, tätig im Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59426 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war gültig bis zum 31. 12. 2016. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Diana von der Heyde

(74)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 339

619. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE57 4305 0001 0320 0920 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE57 4305 0001 0320 0920 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 12. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 80/15

Bochum, 10. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 339

620. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0326 1176 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0326 1176 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 12. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 81/15

Bochum, 10. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

621. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0342 2520 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0342 2520 20 wird für kraftlos erklärt.

R 41/15

Bochum, 14. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

622. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0316 4901 84 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0316 4901 84 wird für kraftlos erklärt.

H 40/15

Bochum, 14. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

623. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0314 0202 64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0314 0202 64 wird für kraftlos erklärt.

K 39/15

Bochum, 14. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

624. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 30 901 649, aus- gestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech- te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern- falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 8. 9. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

625. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 660 305 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hier- mit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 12. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraft- los erklärt wird.

Soest, 11. 9. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

626. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 557 192, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo- ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 16. 9. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 340

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als gemeinschaftliche Liquidatoren machen wir die Auflösung des Vereins „Türkischer Amateur-Radioclub T.A.R.C. e.V., Dortmund“ bekannt. Die Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei uns anmelden.

Herr Ilker Güreli, Grummetweg 9, 44149 Dortmund,

Herr Yalcin Sarikaya, Hattinger Straße 255, 44795 Bochum.

(35)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING